

Aktenzeichen: 7 AZN 32/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 17. Februar 1984
- 7 AZN 32/84 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 23. Juni 1983
- 6 Ca 884/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 14. November 1983
- 8 Sa 117/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 32/84

8 Sa 117/83 Baden-Württemberg (Freiburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Baden-Württemberg vom 14. November 1983
- 8 Sa 117/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

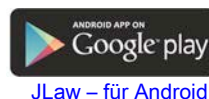
G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes .

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Im anzufechtenden Urteil ist zwar der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz enthalten, auch ohne Abmahnung sei die ordentliche Kündigung zulässig, wenn der Arbeitnehmer ohne weiteres davon ausgehen müsse, daß der Arbeitgeber sein Verhalten auf keinen Fall hinnehmen werde. Die Beschwerde hat auch Rechtssätze aus angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert, nach denen bei Störungen im Leistungsbereich regelmäßig eine Abmahnung vor einer Kündigung erforderlich sei. Im anzufechtenden Urteil hat das Landesarbeitsgericht jedoch eine Vertrauensstörung infolge des Verhaltens der Klägerin angenommen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht nur eine Leistungsstörung. Es hat nämlich ausgeführt, das Verhalten der Klägerin sei geeignet, das für das Arbeitsverhältnis als Poststellenleiterin notwendige Vertrauen in einer Weise zu erschüttern, daß eine Weiterbeschäftigung ... untragbar erscheine. Am Ende des Urteils heißt es ausdrücklich, bei der Interessenabwägung sei schließlich auch zu beachten, daß die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses allein der Klägerin zuzuschreiben sei. Ist nach alledem das Landesarbeitsgericht von einer Störung des Vertrauensverhältnisses ausgegangen, kommt es auf die Frage der Abmahnung bei Leistungsstörungen nicht an. Das anzufechtende Urteil divergiert nicht mit Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts zur Abmahnung bei Störungen im Leistungsbereich.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)